

# Reisekostenordnung (RKO) Ia der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns



## §1 Personenkreis

Diese Reisekostenordnung gilt für die ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der KZVB in Ausübung ihres Amtes als Organ sowie für deren Tätigkeiten, die aufgrund Gesetzes oder aufgrund der Satzung eine Organmitgliedschaft voraussetzen, die im Auftrag der KZVB eine Dienstreise durchführen oder an ihrem Wohnort an einer Sitzung im Auftrag der KZVB teilnehmen.

Dienstreiseanträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung sind vorab durch Vorstand oder Geschäftsführung zu genehmigen, ausgenommen Dienstreisen im Auftrag der KZVB in die Bezirksstellen und in die Zahnärzthäuser München und Nürnberg. Dienstreisen der Vorsitzenden der Vertreterversammlung bedürfen keiner Genehmigung durch Vorstand oder Geschäftsführung.

## §2 Art der Reisekostenvergütung

- (1) Die Reisekostenvergütung umfasst die:
  - a) Fahrtkostenerstattung §3
  - b) Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) §4
  - c) Kosten für Unterbringung (Übernachtungsgeld) §5
  - d) Nebenkosten §6
  - e) Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte mit eigener Praxis §7
  - f) Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte ohne eigene Praxis §8
- (2) Erfolgt die Dienstreise/Sitzung im Auftrag der KZVB, ist diese Reisekostenordnung anzuwenden. Etwaige Teilerstattungen durch Dritte sind auf diese Beträge anzurechnen. Erfolgt eine Dienstreise/Sitzung auf Anordnung bzw. im Auftrag von Stellen außerhalb der KZVB, ist ausschließlich deren Reisekostenordnung in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ist die Anwendung dieser Reisekostenordnung ausgeschlossen.
- (3) Der Grundsatz der Zweckmäßigkeit, wie auch Wirtschaftlichkeit (§9), ist in allen Fällen zu beachten.

## §3 Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Bei notwendigen Flugreisen wird der Flugpreis (Economy) gegen Vorlage des Flugscheines bzw. dem Nachweis des Rechnungsbetrages erstattet. Wird im Ausnahmefall eine andere Beförderungsklasse benutzt, so ist dies auf der Reisekostenabrechnung zu begründen (z.B. Umbuchbarkeit).
- (2) Bei der Benutzung des eigenen Pkw wird ein Kilometergeld von € 0,85 erstattet. Mit diesem Kilometergeld sind alle Betriebs- und Unterhaltskosten einschließlich Unfall- und Beschädigungsrisiko des verwendeten Pkw abgegolten.
- (3) Die Erstattung von Fahrtkosten für die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne des §7 Abs. 1 Buchst. e) erfolgt nur, soweit diese für die Teilnahme zwingend notwendig sind. (Die Notwendigkeit ist im Antrag zu begründen.)

## §4 Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld)

- (1) Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden pro Kalendertag durch folgende Pauschalsätze abgegolten
  - a) Zeitaufwand 2 bis 7 Stunden € 30,00
  - b) Zeitaufwand über 7 Stunden € 60,00
- (2) Für die Berechnung des Zeitaufwandes ist §7 Abs. 2-4 anzuwenden.

## §5 Kosten für Unterbringung

Für jede Übernachtung während der Dienstreise wird ein Pauschalbetrag von € 25,00 bezahlt. Reicht der vorgenannte Pauschalbetrag nicht aus, so kann eine Erstattung nach vorgelegten Belegen erfolgen.

In diesen Fällen erfolgt ein Abzug in Höhe von 10% für Frühstück, wenn nicht der Frühstückspreis gesondert nachgewiesen wird oder die Rechnung erkennen lässt, dass der Übernachtungspreis kein Frühstück beinhaltet.

Als oberer Richtwert für Übernachtungskosten gilt ein Betrag von € 120,00 pro Nacht.

Eine Überschreitung des Richtwertes ist zu begründen.

## §6 Nebenkosten

Nebenkosten für Parkgebühren, Taxi u. Ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

## §7 Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte mit eigener Praxis

- (1) Zahnärzte mit eigener Praxis haben Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitaufwand. Sitzungszeiten werden am Sitzungstag bis 24:00 Uhr berücksichtigt.
 

Als Sitzung im Sinne dieser Reisekostenordnung gelten:

  - a) Vertreterversammlungen
  - b) Ausschusssitzungen
  - c) vom Vorstand festgesetzte Tagungen und Besprechungen innerhalb und außerhalb des Bereiches der KZVB (z.B. Verhandlungen mit der Aufsichtsbehörde und/oder Verbänden der Krankenkassen, Obmannsbezirken etc.)
  - d) Klausurtagungen
  - e) Teilnahme an einer der in Abs. 1 Buchst. b) bis c) genannten Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz.
- (2) Der Zeitaufwand wird durch folgende Pauschalsätze abgegolten:
 

Gültig ab 01.02.2017:

a) 2 bis 5 Stunden	€ 266,00
b) über 5 bis 7 Stunden	€ 395,00
c) über 7 bis 10 Stunden	€ 547,00
d) über 10 Stunden	€ 746,00

Bei Anreise am Vortag und bei Abreise am nachfolgenden Tag wird für die nach Abs. 3 Buchst. a) bzw. b) zu berechnende Wegezeit eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt, wenn die Anreise am Vortag des Sitzungstags bzw. die Abreise an dem Sitzungstag nachfolgenden Tag unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar war. Die Entschädigung für Zeitaufwand nach dem voranstehenden Satz

beträgt 50% des sich gemäß Abs. 2, Abs. 3 Buchst. a) bzw. Buchst. b) ergebenden Sitzungsgeldes.

- (2a) Die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne des Abs. 1 S. 3 Buchst. e) wird durch folgende Pauschale abgegolten:  
Je angefangene 0,5 Stunden € 65,00
- (3) Wegezeit wird wie folgt angerechnet:  
a) Öffentliche Verkehrsmittel: Abfahrt vom Wohnort bis Rückkehr am Wohnort  
b) Autofahrt: 1 Minute pro Entfernungskilometer, mindestens jedoch 30 Minuten bei An- und Abreise  
c) Bei An- und Abreise am Sitzungsort je 30 Minuten. Dies gilt auch bei Übernachtung am Sitzungsort.
- (4) Bei mehreren Sitzungen/Dienstgeschäften an einem Tag wird für die Vergütung nach den §§ 4 und 7 die Zahl der anrechnungsfähigen Stunden addiert.  
Die Entschädigung nach § 7 an einem Tag ist auf einen Höchstbetrag gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe d) begrenzt.
- (4a) Die Entschädigungen für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) erfahren jährlich eine Anpassung, die sich an der Entwicklung des Preisindex für Lebenshaltung aller privaten Haushalte, festgestellt vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, orientiert. Soweit sich im Rahmen der Anpassung keine vollen Euro-Beträge ergeben, wird bei Nachkommastellen-Beträgen bis zu 49 Cent auf volle Euro abgerundet, darüber aufgerundet.
- (5) Für Nicht-Berufsangehörige, als freiberuflich Tätige, die aufgrund einer vertraglichen Regelung regelmäßig für die KZVB tätig sind, entscheidet im Einzelfall der Finanzausschuss mit der Geschäftsführung über die Anwendbarkeit des § 7.
- (6) Die Erstattungsfähigkeit von Aufwand aufgrund der Teilnahme an einer Sitzung im Sinne des Abs. 1 S. 3 Buchst. d) wird durch Beschluss der Vertreterversammlung in entsprechender Anwendung des § 26 S. 2 Satzung der KZVB näher ausgestaltet.
- (7) Der Grundsatz der Zweckmäßigkeit wie auch Wirtschaftlichkeit (§ 9) ist in allen Fällen zu beachten. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Finanzausschuss.

### § 8 Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte ohne eigene Praxis

- (1) Ansprüche nach den §§  
3 - Fahrtkosten  
4 - Tagegeld  
5 - Übernachtungskosten  
6 - Nebenkosten  
werden nach den Bestimmungen dieser RKO erstattet.
- (2) Von den Vergütungen nach § 7 Abs. 2 wird jeweils die Hälfte gezahlt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

### § 9 Verfahren

Die nach den vorstehenden Regelungen auf Antrag auszahlenden Beträge werden durch den Geschäftsbereich Innere Verwaltung angewiesen.

Der Geschäftsbereich Innere Verwaltung überprüft dabei, ob An- bzw. Abreise unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar war. Soweit sich bei der Anwendung dieser Reisekostenordnung Auslegungsschwierigkeiten bzw. unterschiedliche Rechtsauffassungen ergeben, erfolgt die Entscheidung durch den Finanzausschuss im Benehmen mit dem Geschäftsbereichsleiter Innere Verwaltung. Dies schließt den § 11 dieser Reisekostenordnung ein.

Gegen Entscheidungen, die eine Kürzung des angeforderten Betrages beinhalten, kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe einer solchen Kürzung Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Die Beschwerde ist an den Vorstand der KZVB zu richten. Dieser kann der Beschwerde abhelfen; hilft er nicht ab, so entscheidet die Widerspruchsstelle 1 der KZVB.

Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei einem ablehnenden Bescheid hinzuweisen.

### § 10 Steuern

- (1) Die Zahlung der in § 2 aufgeführten Vergütungen, die in den §§ 3 bis 8 näher spezifiziert werden, erfolgt ab dem Inkrafttreten der neuen Reisekostenordnung jeweils zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer. Der nach § 1 dieser Reisekostenordnung erstattungsberechtigten Person wird die Umsatzsteuer nur gezahlt, wenn diese der KZVB entweder eine den Vorschriften der §§ 14, 14a UStG genügende Rechnung erteilt oder eine Belastung mit Umsatzsteuer durch einen Umsatzsteuerbescheid nachgewiesen wird. Festgesetzte steuerliche Nebenleistungen, wie z. B. Nachzahlungszinsen, sind nicht erstattungsfähig.
- (2) Stellt sich im Rahmen des weiteren Veranlagungsverfahrens (z. B. im Einspruchs- oder finanzgerichtlichen Verfahren) im Nachhinein heraus, dass die Umsatzsteuer zu Unrecht abgeführt wurde, hat die nach § 1 erstattungsberechtigte Person bzw. deren Rechtsnachfolger diese Umsatzsteuer zurückzuerstatten. Die nach § 1 erstattungsfähige Person bzw. deren Rechtsnachfolger hat die KZVB unverzüglich über diese Tatsache in Kenntnis zu setzen.
- (3) Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekostenordnung eine Einkommens- oder Umsatzsteuerpflicht entsteht, obliegt die Erklärung der Einnahmen gegenüber den zuständigen Finanzbehörden und die Abführung der betreffenden Steuern dem Empfänger selbst.

### § 11 Ausschlussfrist

- (1) Der Anspruch auf Zahlungen nach dieser Reisekostenordnung erlischt dem Grunde nach, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise bzw. nach Beendigung der Sitzung am Wohnort geltend gemacht wird.
- (2) Sind die Reisekosten nach Abs. 1 rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlussfrist gelten gemacht worden, verjährt der Anspruch auf Erstattung nach § 10 Abs. 1 dieser Reisekostenordnung innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, indem der Anspruch auf Reisekostenerstattung rechtlich wirksam entstanden ist. Der Rückerstattungsanspruch der KZVB nach § 10 Abs. 2 verjährt innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Umsatzsteuerfreiheit festgestellt worden ist.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Reisekostenordnung ist Bestandteil der Satzung der KZVB (§ 81 Abs. 1 Nr. 8 SGB V).
- (2) Diese Reisekostenordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind unverzüglich nach Zugang der Genehmigung bekannt zu machen. Diese Reisekostenordnung und ihre Änderungen treten – soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist – zehn Tage nach Bekanntmachung (Erscheinungsdatum BZB bzw. Datum Rundschreiben), in Kraft.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der KZVB am 01.08.2020;

genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 02.09.2020 (Az.: G33a-K4322-2017/1-20).